

## Das revidierte Datenschutzgesetz per 1. September 2023

Das revidierte Datenschutzgesetz trat am 1. September 2023 in Kraft und bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, deren Personendaten bearbeitet werden. Ziel der neuen Bestimmungen ist die Erhöhung der Transparenz der Datenbearbeitungen und eine Annäherung an die Datenschutzregelungen der Europäischen Union.

Grundsätzlich löst das neue Datenschutzgesetz keinen unmittelbaren Handlungsbedarf ab dem 1. September 2023 aus, da sich an den Grundsätzen für eine rechtmässige Datenbearbeitung nichts geändert hat. Sofern Sie bislang die geltenden Datenschutzbestimmungen umgesetzt haben, erfüllen Sie aller Voraussicht nach schon jetzt die Anforderungen an den Datenschutz. Es wird verlangt, dass eine den Datenschutzrisiken angemessene Datensicherheit gewährleistet wird, sofern Personendaten bearbeitet werden.

## Nachfolgend einzelne Neuerungen des neuen Datenschutzgesetzes:

- Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden.
- Ebenso hat der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter eine dem Risiko angemessene Datensicherheit zu gewährleisten.
- Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.
- Meldepflichten bei Verletzung der Datensicherheit.
- Das Führen eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen. Der Bundesrat sieht Ausnahmen für Unternehmen vor, die weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt.
- Die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA), wenn eine Bearbeitung geplant ist, welche voraussichtlich ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt. Diese DSFA ist nur durchzuführen, wenn die bisherigen Datenbearbeitungen nach dem 1. September 2023 geändert werden.
- Verschärfung der Strafbestimmungen: Das neue Datenschutzgesetz sieht Bussen für private Personen bis zu CHF 250'000.- vor. Strafbar sind vorsätzliches Handeln und Unterlassen, aber nicht fahrlässiges Verhalten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang gerne auf die von der <u>FMH</u> erarbeiteten Hilfsmittel zur Umsetzung der neuen Datenschutzbestimmungen.